

**Hinweise
zum Einkommens- und Vermögenseinsatz
bei der Inanspruchnahme von
Fahrdiensten zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen**

Die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen stellt eine Eingliederungshilfe im Sinne des Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – dar. Für diese Leistungen ist grundsätzlich Einkommen und Vermögen einzusetzen. Ab 2023 gelten neue, deutlich erhöhte Freigrenzen.

Einkommenseinsatz

Ab 2023 müssen Sie nur dann zu den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Fahrdiensten beitragen, wenn Ihr eigenes monatliches Einkommen mehr als 2.078 Euro brutto beträgt (§§ 135 ff. Neuntes Buch

Sozialgesetzbuch – SGB IX).

Vermögenseinsatz

Ab 2023 müssen Sie für die Inanspruchnahme von Fahrdiensten Ihr Vermögen nur dann einzusetzen, wenn Ihr Barvermögen und Ihre sonstigen Geldwerte (z.B. Bankguthaben, Schecks, Sparbücher) 61.110 Euro übersteigen.

Ihre Mitwirkungspflichten

Sie sind gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet, wenn Sie Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen (§ 60 ff Erstes Buch Sozialgesetzbuch, SGB I).

Bitte informieren Sie Ihr örtliches Sozialamt, wenn

- Sie über ein monatliches Einkommen von mehr als 2.078 Euro brutto verfügen oder
- Ihr Vermögen über 61.110 Euro liegt.